

## **Satzung des Turn- und Sportvereins 1910 Uelversheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

Der im Jahr 1910 gegründete „Turn- und Sportverein“ führt den Namen „TSV 1910 Uelversheim e.V.“.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fach- und Landesfachverbände.

Der Verein hat seinen Sitz in Uelversheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. *Der Verein fördert die nach §52 (2) Nr. 21 und 23 der Abgabenordnung den Sport und die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.* Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder und Jugendliche), zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr und kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderer Art und Weise um den Verein verdient gemacht hat. Der Gesamtvorstand beschließt die Ernennung zum Ehrenmitglied mit mindestens drei Viertel der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder und können von der Beitragszahlung befreit werden.

*Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung des Vereinssports, der Vereins- u. Sportanlagen sowie sportlichen u. kulturellen Veranstaltungen, festgelegten jährlichen Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Über die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung entscheidet der Gesamtvorstand. Dies gilt auch für den zu Arbeitsstunden verpflichtenden Mitgliederkreis.*

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

Bei Verstößen gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes, Abteilungs- bzw. Übungsleiter oder den Geist des „fair play“ können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- befristeter Ausschluss vom Vereinsleben

Der Bescheid wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied kann, ohne Berücksichtigung von Fristen aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- es seinen satzungsmäßigen Pflichten nicht nachkommt oder Anordnungen des Vorstandes, Abteilungs- und Übungsleiter grob missachtet,
- es in grober Art und Weise gegen die Interessen des Vereins oder den Gedanken des „fair play“ verstößt oder
- es sich einer Straftat schuldig macht, die Freiheitsentzug nach sich ziehen kann.

Auf Verlangen des Mitglieds kann es vom Vorstand angehört werden. Der Bescheid über den Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

#### **§ 4 Beiträge, Einnahmen und Ausgaben**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Einzugsverfahren.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlung zulassen.

Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

Eine Ausschüttung von Überschüssen bzw. Gewinnen an Mitglieder findet nicht statt.

Über regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sowie Investitionen unter 50.000,00 Euro entscheidet der Vorstand, wobei Eilentscheidungen bis 2.500 Euro durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der Geschäftsführer/in getroffen werden können (zwei von dreien). Darüber hinausgehende Investitionen bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung im Infokasten am Sportheim. Die Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Guntersblum sowie in der Allgemeinen Zeitung hat nur Informationscharakter.

Zwischen dem Tag der Bekanntmachung (Aushang) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, die mindestens folgende Punkte enthält:

- Bericht des Vorstands und der Abteilungsleiter
- Bericht zur Finanzsituation des Vereins und Bericht der entsprechenden Prüfer
- Abstimmung über die Entlastung des Vorstands
- Wahlen, soweit erforderlich
- Abstimmung über eingegangene Anträge
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, soweit erforderlich

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, sofern sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

Wählbar ist jedes Mitglied, das die volle Geschäftsfähigkeit besitzt.

Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Geschäftsführer/in
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Pressewart
  - den Abteilungsleiter Fußball, Jugendfußball, Turnen und Lauffreife sowie Alte Herren

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Ehrenvorsitzenden
- den Beisitzern und Ehrenbeisitzern
- dem Spielausschuss
- dem Wirtschaftsausschuss

- dem Vergnügungsausschuss
- dem Jugendbeauftragten
- sämtlichen Abteilungsleitern, sofern nicht im geschäftsführenden Vorstand vertreten.

Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Teilnehmer auf Vorschlag des Vorstandes eingeladen werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Der Vorstand leitet den Verein. Der Geschäftsführer beruft auf Weisung des Vorsitzenden die Sitzungen ein. Der erste Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand tritt regelmäßig bei Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand ist ermächtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

### **§ 8 Ausschüsse**

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 9 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Bei Bedarf entscheidet der Vorstand über die Gründung neuer oder die Auflösung bestehender Abteilungen.

Die Abteilungsleiter sind im Gesamtvorstand vertreten.

Folgende Abteilungen werden unterhalten:

- Fußball (incl. *Frauen*- und Jugendfußball sowie Alte Herren)
- Turnen (incl. Gymnastik, Tanzgruppen, Gesundheitskurse, Walking und Nordic-Walking)
- Laufftreff
- Vergnügungsausschuss (Fastnachtsveranstaltungen etc.)

## **§ 10 Haftung**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## **§ 11 Jugend des Vereins**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Für die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist der Schriftführer verantwortlich.

Sämtliche Protokolle sind vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, Kassenprüfer sowie sämtliche sonstige Ämter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Finanzen des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Vorstands.

## **§ 15 Haftungsausschluss**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Ausübung des Sports oder Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen entstandenen Schäden.

Der Unfall- und Haftpflichtschutz wird im Rahmen eines Versicherungsvertrages durch den Sportbund Rheinhessen gewährleistet.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Als einziger Tagesordnungspunkt ist nur die Vereinsauflösung zulässig.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Gesamtvorstand mit Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder beschlossen hat oder
- zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich gefordert haben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine namentliche Abstimmung ist erforderlich.

Sollten bei der Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Verein auflösen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen der Gemeinde Uelversheim zur Verwaltung überstellt. Dies geschieht solange, bis sich in Uelversheim ein neuer Sporttreibender Verein gegründet oder Uelversheim Teil eines ortsübergreifenden Sportvereins wird.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendein Abschnitt dieser Satzung nicht jeweils geltendem Recht entsprechen, bleibt hiervon die Gültigkeit der restlichen Abschnitte unberührt. Ergänzend zur Satzung gelten die §§ 21ff. BGB.

Die vorstehende Satzung wurde von der heutigen Mitgliederversammlung genehmigt.

Uelversheim, den 07.09.2015

Bernhard Obermann  
1. Vorsitzender

Rudolf Baumgarten  
2. Vorsitzender